

mittelbare Täterschaft vor, so z. B., wenn ein Täter einen ahnungslosen Menschen gegen eine wertvolle Vase stößt, um dadurch die Vase, die er als Earitätensammler seinem Nebenbuhler nicht gönnt, zu zerstören. Bei der mittelbaren Täterschaft dagegen nutzt der Täter zur Ausführung des Verbrechens einen anderen Menschen aus, der selbst handelt, aber aus einem in seiner Person liegenden Grunde nicht als Täter eines bestimmten vorsätzlichen Verbrechens strafrechtlich verantwortlich ist.

Bei der Klärung der mittelbaren Täterschaft ist begrifflich zwischen dem mittelbaren Täter und dem Werkzeug als Tatmittler zu unterscheiden. *Mittelbarer Täter* ist derjenige, der wegen der Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens als Täter strafrechtlich verantwortlich ist. *Tatmittler* ist die Person, die der mittelbare Täter zur Ausführung seines Verbrechens wie ein Werkzeug benutzt.

Der mittelbare Täter faßt zunächst den Entschluß, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen. Er will jedoch die Tat nicht selbst ausführen, deshalb wirkt er auf einen anderen Menschen ein, um ihn für sein Verbrechen zu mißbrauchen. Diese Einwirkung geschieht z. B. in der Weise, daß er den Tatmittler über wesentliche Tatsachen täuscht, ihn ernsthaft bedroht oder gegen ihn unwiderstehliche Gewalt anwendet, oder er nutzt bei ihm das Fehlen persönlicher Eigenschaften, wie der Zurechnungsfähigkeit, aus. Diesen Menschen veranlaßt der mittelbare Täter, eine bestimmte Handlung im Interesse der Verwirklichung seines Verbrechens zu begehen.

Durch eine derartige Begehungsweise des Verbrechens erhöht sich oft die Schwere des Verbrechens.

So z. B., wenn der mittelbare Täter zur Ausführung einer Freiheitsberaubung durch falsche Erklärungen gegen einen anderen den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung begründet und einen Angehörigen der Untersuchungsorgane zu einer an sich durchaus pflichtgemäßen Festnahme veranlaßt. Dabei entfällt für den Festgenommenen das Recht der Notwehr, und der Täter mißbraucht die Tätigkeit und die Befugnisse eines Staatsfunktionärs und beeinträchtigt das Ansehen unserer staatlichen Untersuchungsorgane.

Es kommt noch hinzu, daß bei dieser Begehungsweise der Tatmittler in vielen Fällen in den oft nicht sofort widerlegbaren Verdacht gerät, wegen Begehung eines Verbrechens als Täter strafrechtlich verantwortlich zu sein.